

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FLN Fahrzeuglogistik GmbH für die Auftragsannahme

1.

Für die Beauftragung der FLN Fahrzeuglogistik GmbH (im Folgenden nur „FLN“) durch Auftraggeber (im Folgenden nur „AG“) von Fracht-, Speditions- Lager- und Verträge über sonstige logistische Leistungen zur Beförderung von Kraftfahrzeugen und sonstigen rollfähigen Gütern gilt die ausschließliche Anwendung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der Fassung von 2017 als vereinbart, soweit die ADSp durch die nachstehenden ausschließlich geltenden Bestimmungen nicht ergänzt oder geändert werden. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AG geltend insgesamt nicht, auch nicht ergänzend.

2.

FLN ist berechtigt, für die Durchführung eines durch den AG beauftragten Transportauftrages sich geeigneter Erfüllungsgehilfen, insbesondere Subunternehmer zu bedienen.

3. Zusätzliche Pflichten des AG

Der AG verpflichtet sich, bei der Ladungsbildung darauf zu achten, dass die gesetzlichen Lademaße zum Betrieb eingesetzt im Straßenverkehr nicht überschritten werden. Etwaiges zu den Fahrzeugen gehörende Sonderzubehör ist in Klarschrift zu kennzeichnen und als verschlossener Beipack der Sendung beizufügen. Soweit aufgrund örtlicher Gegebenheiten eine ungehinderte Durchführung der Beförderung nicht möglich ist, wird der AG für die Beseitigung der Hindernisse Sorge tragen beziehungsweise die Mehrkosten des geänderten Routings übernehmen.

3.1

Nimmt FLN ein Gut zur Beförderung an, welches äußerlich erkennbare Beschädigungen aufweist, so ist der AG verpflichtet, auf Verlangen den Zustand des Gutes im bei der Sendung verwendeten Frachtbrief oder einem anderen Begleitpapier gesondert zu bescheinigen und quittieren.

3.2

Der AG ist entsprechend § 412 HGB zur beförderungssicheren Beladung, Verstaueung und Sicherung des Gutes auf dem Transportmittel verpflichtet. Dem AG ist bekannt, dass FLN in der Regel offene Transportmittel zur Beförderung des Gutes verwendet. Übertrag der AG FLN ausnahmsweise die Verladung, hat der FLN das Gut in einem Zustand zur Verfügung zu stellen, der FLN eine ordnungsgemäße Verladung ermöglicht.

4. Ablieferung des Gutes

4.1

Die Ablieferung kann den Empfänger oder jeden dort zur Annahme bereiten Mitarbeiters durch FLN erfolgen. Die Ablieferung des Gutes erfolgt gegen Erteilung einer schriftlichen Quittung durch den Empfänger beziehungsweise dessen Mitarbeiter, der bei etwaigen Vorbehalten verpflichtet ist, diese in den verwendeten Frachtbrief oder andere Beförderungsbegleitdokumente einzutragen und zu quittieren.

4.2

Liefert FLN das Gut während der Geschäftszeiten des Empfängers ab (**Tagablieferung**), hat der Empfänger das Ladungsgut bei Ablieferung umgehend auf äußerlich erkennbare Beschädigungen/Fehlteile zu untersuchen. Der AG sichert zu, dass er den Empfänger zu einer entsprechenden Überprüfung verpflichtet hat. Um die Stand- und Wartezeiten von FLN zu begrenzen, stehen dem Empfänger als Kontrollzeit hierfür maximal 10 Minuten pro angeliefertem Fahrzeug zur Verfügung. Etwaige Rügen des Empfängers sind vor dem Bewegen des Gutes und vor Unterzeichnung auf den Lieferpapieren festzuhalten. Der Auftraggeber sicher zu, dass der Empfänger keine Vorbehalte allgemeiner Art (z.B. „Fahrzeugverschmutzt/Kontrolle nicht möglich“ oder „Kontrolle wegen Dunkelheit/Witterung nicht möglich“) erteilt; solche sind im Verhältnis zu FLN unwirksam. Nachträgliche Schadenmeldungen nach Vorbehalten dieser Art können vom AG nicht erhoben werden.

4.3

FLN kann daneben auch außerhalb der Geschäftszeiten des Empfängers (Nachablieferung) abliefern. Es wird mangels konkretem schriftlichen Widerspruch davon ausgegangen, dass der Ag mit einer Nachablieferung bei den einzelnen Empfängern einverstanden ist. Soll solche Nachablieferung nicht erfolgen, muss der AG und/oder der Empfänger FLN dies ausdrücklich schriftlich mitteilen. FLN gewährt dem Empfänger bei Nachablieferung einen angemessenen Zeitraum zur Prüfung der Lieferung auf äußerlich erkennbare Mängel nach Geschäftsöffnung, spätestens bis 12:00 Uhr des Folgetages.

5. Schadenabwicklung

5.1.

Nach Feststellung eines Schadens/Fehlteils ist der Empfänger gehalten, FLN unverzüglich in Textform hierüber umfassend in Kenntnis zu setzen.

FLN ist berechtigt, bei behaupteten äußerlich erkennbaren oder nicht äußerlich erkennbaren Mängeln eine Besichtigung durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Dritte vorzunehmen.

5.2

Eine zügige Bearbeitung einer Reklamation durch FLN setzt die Vorlage der vollständigen Anspruchsunterlagen durch den Anspruchsteller voraus, einzureichen sind insbesondere:

- Schadenmeldung als Nachweis der rechtzeitigen Reklamation
- Kopie des Lieferscheins/Frachtbriefs
- nachvollziehbare Instantsetzungsrechnung
- Nachweis bei Wertminderung

6.

Rechnungen der FLN sind fällig **sofort** nach Zugang der Rechnung.